

# Vermögensanlagen-Informationsblatt gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

**Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand: 15.11.2017 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1.	<b>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage</b>	Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt („Nachrangdarlehen ENTEGRO International GmbH 7,00 % 2017_2025, nachfolgend „Crowddarlehen Solarpark“ genannt). Schwarmfinanzierung ab 10/2017 für die ENTEGRO International GmbH, Grüne Bette 14, 35091 Cölbe (Darlehensnehmer/Emittent und Anbieter der Vermögensanlage) auf <a href="http://www.greenvesting.com">www.greenvesting.com</a> .
2.	<b>Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit</b>	ENTEGRO International GmbH, Grüne Bette 14, 35091 Cölbe, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Marburg unter HRB 6978 (Darlehensnehmer/Emittent und Anbieter der Vermögensanlage). Geschäftstätigkeit ist die Finanzierung von regenerativen Kraftwerken und Energieerzeugungsanlagen im In- und Ausland, sowie die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung ökologischer Energieerzeugung und deren Finanzierung, soweit eine gesetzliche Erlaubnispflicht nicht besteht.
	<b>Identität der Internet-Dienstleistungsplattformen</b>	GreenVesting Solutions GmbH, Zimmermannstr. 1, 35091 Cölbe, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe unter HRB 12315 (Internet-Dienstleistungsplattform). Internetadresse: <a href="http://www.greenvesting.com">www.greenvesting.com</a> , Name der Plattform: GreenVesting.com
3.	<b>Anlagestrategie, Anlagepolitik</b>	Anlagestrategie ist es, dem Emittenten durch die Gewährung von qualifiziert nachrangigen Darlehen (Crowddarlehen Solarpark) die Investition in internationale Energieprojekte durch Weiterleitung der Darlehensvaluta in Form eines weiteren Darlehens an den nationalen Projektinhaber zu ermöglichen. Anlagepolitik ist es, die Darlehensvaluta (Crowddarlehen Solarpark) in Form eines weiteren Darlehens „Darlehen ENTEGRO Türkei“ an den Projektinhaber, in der Türkei zum Zweck der Durchführung eines Solarprojekts weiterzuleiten.
	<b>Anlageobjekt</b>	Anlageobjekt ist es, das vom Anleger ausgereichte Nachrangdarlehen (Crowddarlehen Solarpark) zur Durchführung des Solarprojekts in der Türkei sowie zur Deckung der Transaktionskosten, die mit der Schwarmfinanzierung für das Solarprojekt unmittelbar einhergehen (s.u. „Kosten und Provisionen“), zu verwenden. Das Projekt besteht in <b>dem Bau eines insgesamt ca. 2 MW großen Solarparks in der Region Mugla (Türkei), bestehend aus 2 Teilanlagen mit je 957 kWp</b> . Die von den Anlegern ausgereichten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden. Die Umsetzung des Solarprojekts hat bereits begonnen. Der Generalunternehmer wurde bereits mit dem Bau des Solarprojekts beauftragt, der Bau hat bereits begonnen. Die Mittel, die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworben und an den in der Türkei ansässigen Projektinhaber weitergereicht werden, reichen zur Umsetzung des Solarprojekts aus, falls das Funding-Limit erreicht wird. Wird die Funding-Schwelle, aber nicht das Funding-Limit erreicht, so wird der in der Türkei ansässige finanzierte Projektinhaber den Differenzbetrag durch vorhandene Eigenmittel decken und das Projekt durchführen.
4.	<b>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage</b>	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens (Crowddarlehen Solarpark) beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Investors über die Plattform) und endet am 30.06.2025. Dem Darlehensnehmer steht ab dem zweiten Jahr der Laufzeit (einschließlich) ein ordentliches Kündigungsrecht („ordentliches Kündigungsrecht“) zu, welches jährlich mit Wirkung zum Geschäftsjahresende ausgeübt werden kann. Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Anleger ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
	<b>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung</b>	Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben die Chance, über die Laufzeit des Nachrangdarlehens (Crowddarlehen Solarpark) eine Verzinsung zu erzielen. Ab dem Tag, an dem der Darlehensbetrag auf dem Emissionskonto (Treuhandkonto) eingezahlt ist (Einzahlungstag), verzinst sich der jeweils ausstehende Darlehensbetrag mit einem Zinssatz von jährlich 7,00 %. Die Zinsen sind vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt jährlich nachschüssig zum 30.06. fällig. Die Tilgung erfolgt vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt ab dem 30.06.2019 in sieben gleichbleibenden Tilgungsraten i.H.v. 14,28 % des ursprünglichen Darlehensbetrages bis zum Ende der Laufzeit. Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Darlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Nachrangdarlehensnehmer vom in der Türkei ansässigen Projektinhaber erhält. Dies setzt voraus, dass der Projektinhaber das geplante Solarprojekt erfolgreich durchführen kann und dadurch Einnahmen in ausreichender Höhe generiert, um seinerseits das vom Emittenten ausgereichte Darlehen (Darlehen ENTEGRO Türkei) bedienen zu können. Andere Leistungspflichten als die der Darlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht. Jeder Nachrangdarlehensvertrag (Crowddarlehen Solarpark) steht unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 100.000,00 („Finanzierungs-Schwelle“) erworben wird. Unter bestimmten Bedingungen kann die Finanzierungs-Schwelle herabgesetzt werden. Wird diese – ggf. herabgesetzte-Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag vom Zahlungstreuhänder unverzinst und ohne Kosten zurück. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht zudem unter der weiteren auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Bei Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts zum Jahresende durch den Nachrangdarlehensnehmer (Crowddarlehen Solarpark) ab dem zweiten Laufzeitjahr, wird eine pauschale Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 25 % der noch ausstehenden Zinsansprüche fällig. Die Zahlung der Vorfälligkeitsentschädigung und die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags sind zwei Wochen nach Wirksamkeit der Kündigung fällig.

5.	<b>Risiken</b>	<b>Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Finanzierung eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Die wesentlichen Risiken sind nachfolgend beschrieben, dennoch können nicht sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</b>
	<b>Maximalrisiko</b>	<b>Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zinsansprüche.</b> Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzliche Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.
	<b>Geschäftsrisiko des Darlehensnehmers</b>	Es handelt sich um eine unternehmerische Finanzierung. Es besteht das Risiko, dass dem Nachrangdarlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg des finanzierten Projekts können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere nachträglichen Änderungen der Vergütungssätze die eingespeiste Stromproduktion. Verschiedene Faktoren wie insbesondere Zins- und Inflationsentwicklungen, Währungsrisiko, Planungsfehler, Umweltrisiken, Altlasten sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf das Projekt und den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen. Zum aktuellen Zeitpunkt des Fundings ist kein Fremdkapital beim Emittenten vorhanden.
	<b>Ausfallrisiko des Darlehensnehmers (Emittentenrisiko)</b>	Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Investments des Anlegers führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.
	<b>Nachrangrisiko</b>	<b>Bei dem Nachrangdarlehensvertrag (Crowddarlehen Solarpark) handelt es sich um ein Darlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt. Sämtliche Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Darlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde.</b> Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten zurück. Der Darlehensgeber wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt. Bei qualifiziert nachrangigen Darlehen trägt der Darlehensgeber ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers.
	<b>Fremdfinanzierung</b>	Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Anlagebetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in die Schwarmfinanzierung investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.
	<b>Verfügbarkeit</b>	Eine vorzeitige ordentliche Kündigung des Nachrangdarlehens (Crowddarlehen Solarpark) durch den Darlehensgeber ist nicht vorgesehen. Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Darlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.
6.	<b>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile</b>	Das Emissionsvolumen („Finanzierungs-Limit“) beträgt bis zu EUR 550.000. Bei der Vermögensanlage (Crowddarlehen Solarpark) handelt es sich um eine unternehmerische Finanzierung in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Anleger erhalten keine Anteile am Emittenten, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Darlehens (Crowddarlehen Solarpark). Das Nachrangdarlehen (Crowddarlehen Solarpark) ist Teil einer Schwarmfinanzierung auf der Plattform GreenVesting.com für die ENTEGRO International GmbH (Emittent und Anbieter), durch eine Vielzahl von Nachrang-Darlehensverträgen. Die Ausgestaltung der Verträge ist jeweils für alle Nutzer der Plattform identisch. Der Erwerbspreis muss mindestens EUR 100 betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 5.500 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 100.000,00 („Finanzierungsschwelle“) eingeworben wird. Wird diese Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag vom Zahlungstreuhänder unverzinst und ohne Kosten zurück. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht zudem unter der weiteren auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Darlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt.
7.	<b>Verschuldungsgrad</b>	<b>Der Verschuldungsgrad des Emittenten kann aktuell nicht bestimmt werden, da noch kein Jahresabschluss für das Gründungsjahr 2017 aufgestellt wurde.</b> Falls im Zuge der Schwarmfinanzierung das Funding-Limit erreicht wird, wird der Verschuldungsgrad des Emittenten vorauss. 3.400 % betragen.

8.	<b>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen</b>	Diese Finanzierung hat unternehmerischen und langfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die Nachrangklausel eingreift. Es besteht das wirtschaftliche Risiko, dass dem Nachrangdarlehensnehmer (Crowddarlehen Solarpark) aufgrund ungünstiger Geschäftsentwicklung oder anderer Umstände in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Darlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können, hängt ausschließlich vom wirtschaftlichen Erfolg des finanzierten Projekts und des Emittenten ab. Beim Emittenten handelt es sich um eine Projektgesellschaft, die über kein weiteres Geschäft verfügt, aus dem eventuelle Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden könnten. Bei nachteiligen Marktbedingungen für den Emittenten kann es zu einem Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags und der Zinsansprüche kommen. Der für den Emittenten relevante Markt ist der Strommarkt. Bei erfolgreicher, prognosegemäßer Durchführung des Solarprojekts und hinreichend stabilem Marktumfeld erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Darlehensbetrags. Bei negativem Verlauf ist es denkbar, dass der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Darlehensbetrag nicht erhält.								
9.	<b>Kosten und Provisionen</b>	Für den Anleger selbst fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag), keine Kosten oder Provisionen an. Die Gebühr für die Abwicklung über das Treuhandkonto („Treuhandgebühr“) wird von der Plattform getragen. Die Vergütung für die Vorstellung des Projekts auf der Plattform in Abhängigkeit der vermittelten Gesamt-Darlehensvaluta („Fundinggebühr“) zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer werden vom Emittenten getragen. Daneben erhält die Plattformbetreiber während der Laufzeit des Nachrangdarlehens als Gegenleistung für die von ihm erbrachten Verfahrens- Dienstleistungen jährlich einen Betrag in Abhängigkeit der vermittelten Gesamt-Darlehensvaluta („Handling Fee“) zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer. Die Handling Fee ist bei diesem Projekt einmalig mit erfolgreichem Funding für die Gesamtlaufzeit vorab fällig und wird vom Emittenten getragen. Diese Vergütungen werden durch die Schwarmfinanzierung fremdfinanziert. Zusätzlich erklärt sich der Emittent bereit Material- und Servicekosten für Marketingaktivitäten zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer („Marketing-Fee“) im Zuge der Vermarktung zu erstatten. <b>Im Einzelnen betragen die Vergütungen der Plattform:</b>								
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Plattform</th> <th>Fundinggebühr</th> <th>Handling Fee</th> <th>Marketing Fee</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>GreenVesting.com</td> <td>5,00 %</td> <td>1,00 %</td> <td>4,50 %</td> </tr> </tbody> </table>	Plattform	Fundinggebühr	Handling Fee	Marketing Fee	GreenVesting.com	5,00 %	1,00 %	4,50 %
Plattform	Fundinggebühr	Handling Fee	Marketing Fee							
GreenVesting.com	5,00 %	1,00 %	4,50 %							
10.	<b>Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz</b>	Der Emittent der Vermögensanlage kann auf das Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, weder unmittelbar noch mittelbar maßgeblichen Einfluss ausüben.								
11.	<b>Hinweise</b>	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.  Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Bisher wurde kein Jahresabschluss des Emittenten offengelegte (Gründungsjahr 2017). Zukünftige Jahresabschlüsse sind im Bundesanzeiger unter <a href="http://www.bundesanzeiger.de">www.bundesanzeiger.de</a> und dem folgende Link erhältlich: <a href="http://www.greenvesting.com/mugla">www.greenvesting.com/mugla</a> .  Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.								
12.	<b>Sonstige Informationen</b>	Die Darlehensverträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt. Der Emittent erstellt ein Projektprofil, mit dem er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet. <b>Anlegergruppe</b> Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger, die sich intensiv mit dem Emittenten und mit den Risiken der Anlage beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Betrags bis hin zum Totalverlust hinnehmen könnten. Es handelt sich bei der Vermögensanlage um ein Risikokapitalinvestment. Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben. <b>Finanzierung</b> Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, den Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit sowie aus dem von den Anlegern einzuwerbenden Kapital. <b>Besteuerung</b> Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Darlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Darlehensverträgen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten. Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos als Download unter <a href="http://www.greenvesting.com/mugla">www.greenvesting.com/mugla</a> . Er kann diese außerdem kostenlos bei GreenVesting Solutions GmbH, Zimmermannstr. 1, 35091 Cölbe per Mail ( <a href="mailto:info@greevesting.com">info@greevesting.com</a> ) anfordern.  Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Vermögensanlagengesetz ist vor Vertragsschluss elektronisch zu bestätigen (§ 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz).								